

Markt Kaisheim

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Ferienbetreuung (Ferienbetreuungsgebührensatzung - FBGS)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in Verbindung mit Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Kaisheim folgende Satzung:

§ 1 - Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Ferienbetreuung an der Graf-Heinrich-Grundschule Kaisheim als öffentliche Einrichtung erhebt der Markt Kaisheim Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 - Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten eines Kindes, welches zur Ferienbetreuung aufgenommen wurde. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Gebührenbemessung und Gebührensatz

1. Die Gebühr wird nach der Anzahl der Betreuungstage je Ferienbetreuung festgesetzt.

2. Die Gebühr beträgt je Betreuungstag

a) bei einer Betreuungszeit bis 13.00 Uhr 12,50 EUR

b) bei einer Betreuungszeit bis 16 Uhr 20,00 EUR

2. Besucht das Kind gleichzeitig die Mittagsbetreuung des Marktes Kaisheim beträgt die Gebühr je Betreuungstag:

a) bei einer Betreuungszeit bis 13.00 Uhr 7,00 EUR

b) bei einer Betreuungszeit bis 16.00 Uhr 12,50 EUR

§ 4 - Entstehen und Fälligkeit

1. Die Gebühr im Sinne von § 3 entsteht mit der Zusage zur Aufnahme des Kindes in die jeweilige Ferienbetreuung.

2. Die Gebühr wird mit ihrem Entstehen fällig und ist unaufgefordert vor Beginn der Ferienbetreuung auf eines der Konten des Marktes Kaisheim zu überweisen oder durch das Bankeinzugsverfahren zu entrichten.

3. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der jeweiligen Ferienbetreuung oder dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes aus der Ferienbetreuung.

§ 5 - Gebührenrückerstattung

Wird die Ferienbetreuung trotz Aufnahme nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung. Dies gilt sowohl im Krankheitsfalle als auch bei Ausschluss durch die Gemeinde. Erlass und Rückerstattung von Gebühren auf Antrag durch Billigungsmaßnahmen des Trägers bleiben unbenommen.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2016 in Kraft.

Kaisheim, den 24.06.2016



Martin Scharr
1. Bürgermeister



Die Satzung wurde im Amtsblatt des Marktes Kaisheim mit der Nr. 26 am 02.07.2016 sowie der Donauwörther Zeitung am 02.07.2016 abgedruckt.

Kaisheim, den 04.07.2016

